

Bericht aus der Sitzung vom 08. Juli 2021

Bekanntgabe nicht-öffentlicher Beschlüsse

Es sind keine Beschlüsse in der nicht-öffentlichen Sitzung am 17. Junii 2021 gefasst worden, welche man bekannt geben müsste.

Neugestaltung des Bahnhofsumfeldes

- **Beschluss der modifizierten Verkehrsplanung**
- **Vergabe der Planungsleistungen für die Modifizierung**
- **Nachtrag Tiefbauarbeiten**

Verkehrsplanung

Herr Knut Maier vom IB Baldauf hat in der Sitzung am 29.04.2021 das modifizierte Verkehrskonzept rund um den Bahnhof im Gemeinderat vorgestellt.

Hintergrund der Modifizierung ist die Tatsache, dass die Voraussetzungen dafür geschaffen werden sollen, je nach Entwicklung in den kommenden Jahren, entweder das Gesundheitsprojekt „Lebensgarten Grüne Aue“ der Ärzte- und Therapeutengruppe oder die ursprünglich angedachte Bebauung mit Seniorenbungalows umsetzen zu können.

Würde das bisherige Verkehrskonzept umgesetzt werden, hätte das Gesundheitsprojekt keine Chance auf Realisierung, da die Verkehrsführung mitten durch den angedachten Garten/Park des Projekts führen würde, was mit dem Konzept des Gesundheitsprojektes nicht vereinbar wäre. Die nun vorliegende Modifizierung der Verkehrsplanung hält die Chance offen, dass das Gesundheitsprojekt, für den Fall, dass die Finanzierung desselben gelingt, realisiert werden kann. Sollte wider Erwarten die Realisierung nicht möglich sein, könnten auch bei der Modifizierung ohne größeren Aufwand die bisher geplanten Seniorenbungalows umgesetzt werden.

Aufgrund von Bedenken aus der Mitte des Gemeinderates sowie von Einwendungen der Anwohner wurde die Verkehrsplanung auf Optimierungsmöglichkeiten untersucht.

Folgende Änderungen, über deren Einarbeitung in die Planung der Gemeinderat zu entscheiden hatte, wurden von Planer Maier vorgestellt und im Anschluss intensiv beraten:

1. Im Bereich der Bahnhofstraße wird auf die Längsparkplätze verzichtet, um eine reibungslose Begegnung zweier Fahrzeuge zu gewährleisten.
2. Der Baum auf dem Bahnhofsvorplatz wird näher an die Treppe gerückt. Dadurch kann evtl. später ein Ruf- oder Bürgerbus dort halten und über die Schillerstraße wieder zurück auf die Karlstraße fahren. Darüber hinaus wird die Zufahrt für Feuerwehrfahrzeuge zum hinteren Bereich des Wohn- und Gesundheitshauses verbessert.
3. Der entlang des Wohn- und Gesundheitshauses geplante Gehweg von 2,20 m wird auf rund 1,90 m verschmälert. Darüber hinaus wird auf die angedachte Verengung vor dem hinteren Gebäude verzichtet. Dadurch wird eine durchgängige Straßenbreite von 5,50 m gewährleistet.
4. Der geplante Neubau des Projekts „Lebensgarten Grüne Aue“ wird soweit von der Uhlandstraße abgerückt (wodurch Behandlungs- und Therapieräume entfallen bzw. verkleinert werden), dass die Straße auf eine Breite von 5,50 m ausgebaut werden kann. Parallel zur Straße kann darüber hinaus ein durchgängiger Gehweg entlang des Gebäudes angelegt werden.

5. Die Parkplatzplanung wird dahingehend geändert, dass es lediglich eine Zufahrt zu den Stellplätzen am Beginn des Parkplatzes gibt. Der „Parkplatzverkehr“ wird dadurch von der Uhlandstraße in den Parkplatz verlegt. Hierzu entstehen im Parkplatz eine 6 m breite asphaltierte Fahrspur sowie insgesamt ca. 33 Stellplätze mit wassergebundener Oberfläche als Senkrechtparker auf der Seite der Bahnlinie und Längsparker auf der Seite der Uhlandstraße. Die Baumreihe entlang der Uhlandstraße wird erhalten und mit Bäumen und Sträuchern ergänzt. Die Zufahrt zum Parkplatz wird schräg ausgeführt, um einerseits die Einfahrt aus der Uhlandstraße zu erleichtern und andererseits eine Ausfahrt in Richtung Scheffelweg zu verhindern.

6. Die Bahnhofstraße nach dem Kreiselpark, die Schillerstraße zwischen Bahnhofplatz und Einmündung in die Uhlandstraße und die Uhlandstraße bis zur Einfahrt in den Parkplatz werden als verkehrsberuhigte Zone ausgewiesen. Damit wird unerwünschtes Parken verhindert, da in verkehrsberuhigten Zonen nur auf dafür ausgewiesenen Flächen geparkt werden darf. Ein entsprechender Antrag ist beim Landratsamt Heidenheim zu stellen.

In verschiedenen Gesprächen mit den zuständigen Fachbereichen des Landratsamts wurden folgende Fragen erörtert:

- a) Die Parkplatzplanung kann umgesetzt werden. Für evtl. dort lebende Eidechsen sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.
- b) Die Einrichtung einer verkehrsberuhigten Zone, wie unter Ziffer 6. beschrieben, ist möglich.
- c) Die Radwegführung über die Bahnhofstraße, Schillerstraße und wie bisher Uhlandstraße ist genauso möglich, wie eine Führung über die Bahnhofstraße, Schillerstraße und weiter in der Schillerstraße bis zum Fischerheim und dann hoch zur Bahnlinie. Die Entscheidung wird der Gemeinde überlassen, wobei aus Sicht des Landratsamtes vieles dafür spricht, den Radweg künftig über die Schillerstraße bis zum Fischerheim und dann hoch zur Bahnlinie (wie er früher verlief) verlaufen zu lassen.

Die einzelnen Änderungen wurden ausführlich und teilweise sehr kontrovers im Gremium diskutiert.

Anschließend wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der am 29.04.2021 vorgestellten Verkehrsplanung gemäß dem Vorschlag des IB Baldauf, Stuttgart wird grundsätzlich zugestimmt.

Die Änderungen mit den Ziffern 1 – 6 werden folgendermaßen in die Planung eingearbeitet:

Ziffer 1.: Der Radstreifen wurde mit 6 Ja-Stimmen und 7 Gegenstimmen abgelehnt.
Die Längsparkplätze sollen als Kurzzeitparkplätze ausgewiesen werden. Diesem Vorschlag wurde mit 7 Ja-Stimmen, 5 Gegenstimmen und 1 Enthaltung zugestimmt.
Ziffer 2.: Einstimmiger Beschluss
Ziffer 3.: Beschluss mit 9 Ja-Stimmen und 4 Gegenstimmen
Ziffer 4.: Beschluss mit 10 Ja-Stimmen und 3 Gegenstimmen
Ziffer 5.: Beschluss mit 12 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung
Ziffer 6.: Beschluss mit 11 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen

Planungsleistung für die Modifizierung

Durch die Modifizierung der Planung muss die Ausführungsplanung angepasst werden.

Das mit der Planung bereits beauftragte IB Gansloser hat angeboten, die geänderte Ausführungsplanung nach Aufwand abzurechnen. Eine Vergleichsberechnung des Ingenieurbüros mit den Vorgaben der HOAI hat ergeben, dass die Gemeinde durch eine Aufwandsabrechnung günstiger fährt. Das Honorar nach HOAI würde sich auf rund 41.700 € (brutto) belaufen. Das IB Gansloser schätzt den Aufwand auf rund 35.000 € (brutto). Dieser Betrag soll auch als Höchstgrenze vereinbart werden. Für den Fall, dass der nachgewiesene Aufwand geringer wäre, würde sich das Honorar entsprechend verringern. Aufgrund der Zuschussquote im Landessanierungsprogramm beträgt der Eigenanteil der Gemeinde rund 14.000 €.

2. Der Planungsauftrag für die Änderung der Ausführungsplanungen wurde einstimmig an das IB Gansloser, Hermaringen vergeben. Grundlage des Honorars sind die tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen, die auf max. 35.000 € gedeckelt sind.

Nachtrag Fa. Weiss für Tiefbauarbeiten

Die Fa. Leonhard Weiss hätte ursprünglich bereits im September 2020 mit den Bauarbeiten zur Neugestaltung des Bahnhofumfelds begonnen. Auf Wunsch der Gemeinde hat das Unternehmen den Baubeginn zurückgestellt, bis geklärt ist, wie das endgültige Verkehrskonzept aussehen wird.

Der Baubeginn soll nun Anfang September 2021 erfolgen. Die Bauarbeiten werden sich aufgrund des Umfangs bis Herbst 2022 hinziehen. Aufgrund der Tatsache, dass das Unternehmen sein Angebot auf die ursprünglich angedachte Bauzeit von September 2020 bis August 2021 kalkuliert hat, liegt nun ein Nachtragsangebot von 3 % auf die Auftragssumme vor. Angesichts der aktuellen Preissteigerungen hält die Verwaltung diesen Aufschlag für gerechtfertigt und eher günstig. Der Mehrpreis beläuft sich auf rund 30.000 €. Aufgrund der Zuschussquote im Landessanierungsprogramm beträgt der Eigenanteil der Gemeinde rund 12.000 €.

3. Dem Nachtrag der Fa. Leonhard Weiss auf Erhöhung der Auftragssumme um 3 % wegen der verzögerten Bauausführung wurde einstimmig zugestimmt.

Evangelischer Kindergarten „Konfetti“ - Festlegung der Krippengebühren

Die Elternbeiträge der Kindergartengruppen für 1 – 3-jährige Kinder (sog. Krippengruppen oder U 3 - Gruppen) wurden vom Gemeinderat zuletzt in seiner Sitzung am 23.07.2020 für das Kindergartenjahr 2020/2021 festgelegt.

Die Vertreter der kommunalen Landesverbände (Gemeindetag Baden-Württemberg und Städtetag Baden-Württemberg) und die Leitungen der Kirchen in Baden-Württemberg sowie deren Fachverbände haben sich Anfang Juni 2021 auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2021/2022 verständigt.

Es wurde die **Empfehlung** ausgesprochen, die Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/2022 **pauschal um 2,9 Prozent zu erhöhen**. Diese Erhöhung, dessen war man sich bewusst, bleibt erneut hinter den tatsächlichen Kostensteigerungen zurück, um so den Auswirkungen der Pandemie auf die Einrichtungen und auch die Elternhäuser gerecht zu werden. Gleichwohl wird im Empfehlungsschreiben ausgedrückt, dass es angesichts der erheblich rückläufigen Steuereinnahmen der öffentlichen Hand und der Kirchen geboten sei, eine ansteigende Kostenentwicklung mit einer moderaten Anpassung der Elternbeiträge zu begleiten.

Seitens der Verwaltung wurden 2 Vorschläge für die Erhöhung der Elternbeiträge zum 1. September 2021 gemacht.

- a) Erhöhung um die landesweite Empfehlung von 2,9 Prozent
- b) Erhöhung um 3,9 Prozent:

Um sich in langsamen Schritten bei den jährlichen Erhöhungen in Richtung des Landesrichtsatzes zu bewegen, soll aus Sicht der Verwaltung um 1 Prozent mehr erhöht werden.

Mit 11 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung beschloss der Gemeinderat, die in der Tabelle dargestellten Elternbeiträge für die U 3 – Gruppen im evangelischen Kindergarten "Konfetti", gemäß Variante b). Die neuen Elternbeiträge für die U 3 – Gruppen gelten für das Kindergartenjahr 2021/2022, d. h. ab dem 1. September 2021 und werden für 11 Beitragsmonate erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei.

**Kiga-Jahr
2021/2022**

Familie mit Kindern unter 18 Jahren

für 1 Kind bei einer Familie mit 1 Kind	350,00 €
für 1 Kind bei einer Familie mit 2 Kindern	265,00 €
für 1 Kind bei einer Familie mit 3 Kindern	180,00 €
für 1 Kind bei einer Familie mit 4 Kindern	0,00 €

Die soziale Komponente, dass Eltern mit Wohngeldberechtigung einen Nachlass von 25 Prozent auf die Elternbeiträge erhalten, wird beibehalten. Kinderreiche Familien mit 4 Kindern und mehr unter 18 Jahren und 1 oder mehrerer Kinder in den Krippengruppen werden beitragsfrei gestellt.

Evangelischer Kindergarten „Konfetti“ - Einstellung einer Reinigungskraft für das neue Kindergartengebäude

Bei der Sitzung des Kindergarten-Kuratoriums am 15.06.2021 hat die Evang. Kirchenverwaltung mitgeteilt, dass für das neue Kindergartengebäude am Schwalbenrain noch eine Reinigungskraft benötigt wird. Die Stelle der Reinigungskraft soll ebenfalls ab dem 01.09.2021 besetzt werden.

Die Berechnung der Zeiteile für die erforderlichen Reinigungsarbeiten im neuen Kindergarten wurde von der Kirchenpflege vorgenommen. Es ergibt sich dabei ein durchschnittlicher wöchentlicher Zeitaufwand von 11,1 Stunden, ohne Fenster putzen. Dies entspricht einer zeitlichen Inanspruchnahme in Höhe von 27,75 %, auf der Basis einer 40-Stunden-Woche.

Einstimmig stimmte der Gemeinderat der Einstellung einer Reinigungskraft für das neue Kindergartengebäude des Evangelischen Kindergartens „Konfetti“ ab dem 01.09.2021 zu, mit der Wochenarbeitszeit von 11,1 Stunden.

Neufassung der Polizeiverordnung

Am 30.09.2020 hat der Landtag die Neufassung des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg beschlossen. Das Polizeigesetz (PolG) in der Fassung vom 06.10.2020 wurde am 16.10.2020 im Gesetzblatt für Baden-Württemberg verkündet und ist am 16.01.2021 (3 Monate nach seiner Verkündung) in Kraft getreten.

Die Schwerpunkte der Änderungen lagen auf der Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben sowie bei der Terrorismusbekämpfung. Gleichwohl sind die Ortspolizeibehörden von der Neufassung des PolG ebenfalls betroffen.

Das PolG wurde neu paragrafiert. Dies wirkt sich auch auf die kommunalen Polizeiverordnungen aus:

- Durch die Änderungen im PolG ist der Rechtsgrundlagenverweis neu zu fassen.
- Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer kommunalen Polizeiverordnung ist nun der § 17 PolG (früher: § 10 PolG).
- Die Bußgeldbewehrung für die in der Polizeiverordnung genannten Tatbestände stützt sich nunmehr auf den § 26 PolG (früher: § 18 PolG).

Seitens der Verwaltung wurde deshalb empfohlen, unsere bestehende Polizeiverordnung entsprechend anzupassen und gesamthaft neu zu erlassen.

Inhaltlich sollen keine grundlegenden Änderungen an der Polizeiverordnung vorgenommen werden.

Lediglich das bestehende Taubenfütterungsverbot im § 14 der Polizeiverordnung soll durch das Fütterungsverbot von wild lebenden Tieren im Bereich der Brenz ergänzt werden. Beim § 21 (1) Nr. 15 der Polizeiverordnung wird das Fütterungsverbot für wild lebende Tiere in die Liste der Ordnungswidrigkeiten mit aufgenommen.

Die Diskussion im Gremium ergab folgende Formulierung für den § 14: Fütterungsverbot für Tauben und für am und im Wasser wild lebende Tiere im Bereich der Brenz.

Einstimmig wurde im Gremium die Neufassung der Polizeiverordnung beschlossen. Diese tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Freiwillige Feuerwehr - **Änderung der Feuerwehrsatzung**

Das Satzungsmuster für die Freiwillige Feuerwehr wurde vom Gemeindegtag Baden-Württemberg aus Anlass der Corona-Pandemie geändert. Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- In Ausnahmefällen kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe bei der Durchführung der Hauptversammlung vom Grundsatz der Präsenzveranstaltung abgewichen werden (§ 16 Abs. 6)
- Die Hauptversammlung kann in diesen Fällen auf einen zeitnahen Termin – jedoch maximal bis zu einem Jahr – verschoben werden (§ 16 Abs. 6 Buchst. a) oder in digitaler Form abgehalten werden (§ 16 Abs. 6 Buchst. b).
- Sofern die Hauptversammlung nach § 16 Abs. 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, enthält § 17 Abs. 7 die Regelungen für alternative Formate zur Durchführung von Wahlen und Abstimmungen. Hierüber entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

Die Freiwillige Feuerwehr bat den Gemeinderat, die Änderungen in der vorliegenden Form zu beschließen.

Einstimmig wurde die Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr beschlossen. Die Änderungssatzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Freiwillige Feuerwehr - **Änderung der Feuerwehr-Entscheidungssatzung**

Die letzte Anpassung der Entschädigungssätze für die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr erfolgte im Jahr 2001. Damals wurde die Entschädigung für Einsätze und Feuersicherheitswachdienst auf 10 € je Stunde angehoben.

Zwischenzeitlich werden laut einer Umfrage im Landkreis Beträge zwischen 12 € und 15 € bezahlt. Aus diesem Grund hat sich auch die Gemeinde Hermaringen entschlossen, die Entschädigungssätze anzuheben.

Die Verwaltung schlägt vor, die Entschädigung für Einsätze und Sicherheitswachdienst

- ab 01.08.2021 auf 12,50 € je Stunde und
- ab 01.01.2023 auf 15,00 € je Stunde

anzuheben. Dies wurde so einstimmig beschlossen.

Freiwillige Feuerwehr - **Änderung der Feuerwehr-Kostenersatzsatzung**

Aufgrund der Änderung der Feuerwehr-Entscheidungssatzung müssen auch die Kostenersätze für die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend angepasst werden.

In die neuen Kostenersätze wurden die geänderten Entschädigungssätze eingerechnet. Diese ändern sich dann entsprechend zum 01.08.2021 bzw. 01.01.2023.

Die Änderung der Feuerwehr-Kostenersatzsatzung wurde einstimmig beschlossen und tritt zum 01.08.2021 in Kraft

Bebauungsplan „Mühlfeld II“ - **Aufstellungsbeschluss**

Im Anschluss an unser Neubaugebiet „Mühlfeld I“ sollen im Gewann „Mühlfeld“ zwei weitere Bauquartiere entstehen, zwischen Kaisheimstraße und Verlängerung des Klausenwegs. Der Bebauungsplan des ersten Bauquartiers erhält die Bezeichnung „Mühlfeld II“. Das geplante Bauquartier „Mühlfeld II“ hat eine Größe von 4.395 m² (0,4 ha) und bietet Platz für ca. 7 Bauplätze. Die Grundstückseigentümer tragen dabei sämtliche Kosten des Bebauungsplanverfahrens.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird das planungsrechtliche Ziel verfolgt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für ein sog. Allgemeines Wohngebiet (WA) zu schaffen. Im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Giengen - Hermaringen ist die geplante Fläche bereits als Wohngebietsfläche vorgesehen.

Der Gesetzgeber hat für Bebauungspläne im Innenbereich (§ 13a des Baugesetzbuches / BauGB) und für Bebauungspläne, die sich direkt an die Ortsbebauung anschließen (§ 13b BauGB) ein sog. beschleunigtes Verfahren erlassen. Hierbei entfällt die Durchführung einer Umweltprüfung und die Bürger- und Behördenbeteiligung wird ebenfalls beschleunigt durchgeführt. Gemäß § 13b BauGB müssen die überbaubaren Grundstücksflächen eines solchen Bebauungsplans unter 10.000 m² liegen. Dies ist der Fall, da Erschließungsstraßen und sonstige Flächen, wie z. B. öffentliche und private Grünflächen, nicht mit dazu zählen.

Die Erleichterung des Bauens auf Flächen am Ortsrand gemäß § 13b BauGB lief Ende 2019 aus. Mit dem Inkrafttreten des sog. Baulandmobilisierungsgesetzes am 15.06.2021 wurde diese Regelung wieder aktiviert und bis zum 31.12.2022 verlängert.

Aus Sicht der Verwaltung sollen in diesem Wohngebiet die gleichen bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (z. B. Gebäudetypen und -höhen, Dachformen, usw.) festgelegt werden wie in den beiden vorhergehenden Bebauungsplänen „Garten-/ Silcherstraße“ und „Mühlfeld I“. Mit 10 Ja-Stimmen und 2 Gegenstimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Für das Gebiet „Mühlfeld II“ wird ein Bebauungsplan nach dem Baugesetzbuch (BauGB) gemäß beil. Aufstellungsbeschluss und Lageplan von Dipl.-Ing. (FH) Hans-Christian Gansloser vom 08.07.2021 aufgestellt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt,

- dem Bebauungsplan nach den beschlossenen Grundsätzen eine Ordnungsnummer und eine Bezeichnung zu geben,
- den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen,
- die Bürgerbeteiligung und die Anhörung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen,
- den Entwurf der Bebauungsplanung mit planerischen und textlichen Festsetzungen vorzulegen
- und über den Fortgang der Bebauungsplanung im Gemeinderat zu berichten.

3. Beim Planbereich handelt es sich um eine Einbeziehung von Außenbereichsflächen zur Ausweisung von Wohnnutzung. Daher kommt das beschleunigte Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) zur Anwendung. Damit entfällt die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Dies ist ortsüblich bekannt zu machen.

Bebauungsplan „Mühlfeld III“ - Aufstellungsbeschluss

Der Bebauungsplan des zweiten Bauquartiers erhält die Bezeichnung „Mühlfeld III“. Das geplante Bauquartier „Mühlfeld III“ hat eine Größe von 1,1 ha und bietet Platz für ca. 12 Bauplätze.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird das planungsrechtliche Ziel verfolgt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für ein sog. Allgemeines Wohngebiet (WA) zu schaffen. Im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Giengen - Hermaringen ist die geplante Fläche bereits als Wohngebietsfläche vorgesehen.

Aus Sicht der Verwaltung sollen in diesem Wohngebiet die gleichen bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (z. B. Gebäudetypen und -höhen, Dachformen, usw.) festgelegt werden wie in den beiden vorhergehenden Bebauungsplänen „Garten-/ Silcherstraße“ und „Mühlfeld I“.

Mit 11 Ja-Stimmen und 1 Gegenstimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Für das Gebiet „Mühlfeld III“ wird ein Bebauungsplan nach dem Baugesetzbuch (BauGB) gemäß beil. Aufstellungsbeschluss und Lageplan des Planungsbüros G+H Ingenieurteam GmbH vom 08.07.2021 aufgestellt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt,

- dem Bebauungsplan nach den beschlossenen Grundsätzen eine Ordnungsnummer und eine Bezeichnung zu geben,
- den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen,
- die Bürgerbeteiligung und die Anhörung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen,
- den Entwurf der Bebauungsplanung mit planerischen und textlichen Festsetzungen vorzulegen
- und über den Fortgang der Bebauungsplanung im Gemeinderat zu berichten.

3. Beim Planbereich handelt es sich um eine Einbeziehung von Außenbereichsflächen zur Ausweisung von Wohnnutzung. Daher kommt das beschleunigte Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) zur Anwendung. Damit entfällt die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Dies ist ortsüblich bekannt zu machen.